

solche betrachten will, man sie nur selten um ihre Zustimmung in städtischen Angelegenheiten befragte. Ursprünglich aber war eine solche absolute Macht der Rätthe nicht vorhanden gewesen und namentlich hatten die Zünfte in vielen Städten am Stadtreimente Theil genommen. Erst nach den Zeiten des dreißigjährigen Krieges, als deutsche Macht, deutsche Bildung, deutsche Sitte zerfallen war, als Ludwig XIV. in Frankreich mit Zertrümmerung der Selbstständigkeit der politischen Corporationen das Beispiel des unbeschränkten Fürstendespotismus gab, welches leider auch in Deutschland Nachahmung fand, wurde auch die Gewalt der Stadträtthe der Bürgerschaft gegenüber despotischer, während die Regierung dieselbe zu schmälern trachtete. Indessen auch noch in diesen Zeiten, wo die alte landständische Verfassung mehr und mehr verfiel, behielten im Wesentlichen die Städte das Recht ihrer Selbstverwaltung durch die Festigkeit ihrer Rätthe bei, und besonders auch in unserm Sachsen erlangten sie auf ihre im Jahre 1718 auf dem Landtage vorgebrachten Beschwerden sowohl in den landesherrlichen Resolutionen vom 17. März 1722, als auch in dem Landtagsabschiede vom 12. April 1728 die feierliche Zusage:

„Daß Eingriffe in der Unterobrigkeiten und Stadträtthe Jurisdiction, Privilegien und Befugnisse nicht gestattet, die freien Wahlen der Rathsglieder und anderen Bedienten bei den Städten unbeschränkt bleiben, und es dabei bei jedes Orts hergebrachter Verfassung unverändert gelassen werden solle.“

War mit dieser Zusage auch die Selbstständigkeit der Städte gegenüber dem Staate als gesichert zu betrachten, so konnte doch dieser Umstand die Mängel nicht verdecken, welche im Innern der städtischen Verfassung zu Tage traten und welche mit der fortschreitenden Bildung der Bürgerschaft und mit den Ideen, welche namentlich aus Frankreich schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts und sodann mit der großen Revolution über die politischen Rechte des Menschen sich mehr und mehr verbreiteten, in immer offeneren Widerspruch geriethen.

Die Wünsche, die Sehnsucht, ja die Forderungen nach einer veränderten Stadtverfassung wurden dringender und dringender; in Deutschland war es zuerst der österreichische Kaiser Joseph II., welcher bereits im Jahre 1783 das Städtewesen reformirte; leider betrat er hierbei, wie oft bei seinen Reformen, einen ganz falschen Weg, indem er ohne alle Rücksicht auf die bisherige historische Entwicklung der Städte und insbesondere auf den deutschen Geist die Reform in der Centralisation, anstatt in der freien Gemeindeverfassung suchte. Dem preußischen Staatsminister, Freiherrn von Stein, dem deutschen Manne und dem großen Städtereformator, aber gebührt der Ruhm, daß er zuerst in Deutschland unterm 19. November 1808 eine auf dem uralten deutschen Principe der freien Gemeindeverfassung basirte Städteordnung einführte, welche die wichtigen Reformen enthielt, daß eine Vertretung der Bürgerschaft eingeführt wurde, und daß diese unter Aufhebung der alten Selbstwahlen in den Stadträtthen und auch an der Verwaltung des Stadt- oder Kammereivermögens durch ihre Vertreter Theil nahm. — Dem Beispiel Preußens folgte zunächst Bayern mit einer Städteordnung vom Jahr 1818. In unserm Vaterlande kam es nicht sobald zu einer solchen Reform. Es war zwar im October 1813 nach dem Siege bei Leipzig von den verbündeten Monarchen für alle deutschen Länder, welche sie, wie auch unser Vaterland als erobert ansahen, ein oberstes Verwaltungsdepartement in der Person des vorerwähnten Freiherrn von Stein niedergesetzt und für unser Sachsen nebst Sachsen-Altenburg und den Preußischen Landen als Generalgouverneur der russische Fürst Repnin ernannt worden, welcher neben vielen Eigenmächtigkeiten rücksichtlich des Städtewesens unverkennbar bemüht war, veraltete Formen abzuschaffen und insbesondere gleichförmige Stadt- und Communrechte einzuführen; allein diese Bestrebungen kamen durch die Landestheilung und die darauf folgenden Arbeiten bei der neuen Behördenorganisation in Vergessenheit. Sodann war auch der Ueberzeugung des greisen Mitregenten, Friedrich August des Gerechten, nichts so sehr entgegen, als in wohlervorbene und besonders garantirte Rechte, wie sie die städtischen Magistrate besaßen,